



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN.

den 20. ~~Dezember~~ ^{September} 1971

☎ 031 / 61 11 11 — TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: (50)40/420/W/rb/7

V/REF.:

Herrn
Dr. Theo Kaeslin
Präsident der Eidg. Flugunfall-
Untersuchungskommission
Löwenstrasse 7
6000 Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident!

Infolge Landesabwesenheit komme ich erst heute dazu, auf Ihren Brief vom 7. September 1971 betreffend öffentliche Kommissionsverhandlung über den Flugunfall der Coronado HB-ICD vom 21. Februar 1970 in Würenlingen zu antworten.

Nach wie vor kann ich Ihre Auffassung nicht teilen, wonach die Bundesanwaltschaft über ein nicht abgeschlossenes gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren Auskunft zu geben habe. Zur "Leitung" eines Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 15 und 104 BStP gehört auch der Entscheid über die Bekanntgabe von Ermittlungsergebnissen (z.B. zu Fahndungszwecken) oder über die Geheimhaltung (z.B. zwecks Verifizierung von Aussagen).

Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 25. August 1971 mitgeteilt habe, ist die Bundesanwaltschaft bereit, an der Pressekonferenz, die Ihren Verhandlungen vorausgehen oder nachfolgen soll, die Öffentlichkeit in dem Umfange über die Hintergründe des Sprengstoffattentates zu orientieren, wie sie es im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens für richtig erachtet. Dabei kann nicht wesentlich über das hinausgegangen werden, was die Ermittlungsbehörden bereits in den verschiedenen Communiqués bekanntgegeben haben.



- 2 -

Die Gründe hierfür sind die folgenden:

Alle Einzelheiten über die Aufgabe des Sprengstoffpaketes und die bezügliche "Vorgeschichte" stammen aus Ermittlungsakten, welche uns von den deutschen Strafverfolgungsbehörden vertraulich ausgehändigt worden sind. Die öffentliche Bekanntgabe von Einzelheiten aus den deutschen Akten würde die deutschen Behörden und uns in grösste Schwierigkeiten bringen. Wir könnten auf lange Zeit hinaus nicht mehr auf die Hilfe von deutscher Seite rechnen. Da die Kenntnisse unserer Beamten und der Kantonspolizei nicht auf eigenen Wahrnehmungen, sondern auf den Rapporten und Vernehmungsprotokollen der deutschen Polizei beruhen, würde eine Befragung unserer Leute die oben erwähnte vertrauliche Zusammenarbeit lüften. Ohne vorherige Gutheissung durch die deutschen Behörden dürfen wir die vertraulich erhaltenen Feststellungen nicht preisgeben.

Dazu kommt: In Jordanien sind zwei Rechtshilfegesuche unserer Amtsstelle hängig. (Die letzte Mahnung an unsere Botschaft datiert vom 2. September 1971) Es wäre fahndungs- und vernehmungstechnisch äusserst ungünstig, in der öffentlichen Verhandlung der Kommission bekanntzugeben, was die Strafverfahungsbehörde über die Hintergründe des Sprengstoffattentates wissen bzw. nicht wissen. Zeitungsberichte über diese Verhandlung und der Umstand, dass man über die Hintergründe so viel weiss, könnte die Beschuldigten veranlassen, in Jordanien unterzutauchen oder in ein anderes Land zu fliehen.

Ich weiss nicht, ob das Departement unter diesen Umständen den Ermittlungsbeamten eine Aussagegenehmigung erteilen wird. So oder so dürfte die Bewilligung meines Erachtens nur limitiert gegeben werden, etwa im Rahmen der bisherigen Verlautbarungen.

- 3 -

Sollte Ihre Kommission Einzelheiten aus dem Ermittlungsbericht öffentlich bekanntgeben, die unsere vertrauliche Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden exponieren oder unsere weiteren Ermittlungen stören, so würde ich das sehr bedauern, denn der in Frage stehende Bericht wurde Ihnen vertraulich ausgehändigt. Ich müsste in künftigen Fällen unter ähnlichen Umständen Weisung erteilen, dass Ermittlungsberichte erst nach Abschluss unseres Verfahrens an Ihre Kommission abgegeben werden dürfen.

Ich ersuche Sie und die Kommission deshalb erneut, sich in Ihren Verhandlungen auf die den "Polizeiberichten entnommenen Feststellungen" zu beschränken,

- dass mit praktischer Sicherheit die Explosion an Bord der HB-ICD durch ein Paket verursacht worden sei, das Sprengstoff und einen Höhenmesser als Auslöser enthalten habe,
- dass dieses Paket nach bisherigen Feststellungen von Arabern in München aufgegeben worden sei,
- dass dieser Anschlag mit demjenigen auf die AUA-Maschine vom gleichen Tage zusammenhänge und
- dass das Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft noch nicht abgeschlossen sei, weshalb keine weiteren Angaben über die Hintergründe gemacht werden könnten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

Waldy

Kopie an das

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern
- Herrn Kurt Lier, Fürspr., Büro für Flugunfall-Untersuchungen, Bundeshaus-Nord, 3003 Bern